



**Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über
Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 25.09.2025**



Gemäß der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 88) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestrassen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf - nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt.
- (2) Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebräuch). Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebräuch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, im Folgenden als „Straße“ bezeichnet, gehören,
1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 2. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 3. die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 4. der Luftraum über dem Straßenkörper
 5. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Antragsteller ist, wer einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach dieser Sondernutzungssatzung bei der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. stellt.
- (4) Erlaubnisgeber einer Sondernutzung ist die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
- (5) Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

- (6) Sondernutzer sind:
1. Erlaubnisnehmer,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
 3. derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der strassenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z. B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnung). Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,
 2. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagetiefe nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum der Gemeinde hineinragt und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5 m² beträgt,
 3. Dachgesimse, Dachkragplatten und ähnliches in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt,
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor der Entleerung, am Tag der Entleerung und einen Tag nach der Entleerung,
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis bedarf eines vorangegangenen schriftlichen Antrags. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor beabsichtigter Inanspruchnahme einzureichen. Eine

Fristverkürzung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, insofern die hierfür zugrunde liegenden Umstände bei der Antragsstellung glaubhaft dargelegt und begründet werden.

(2) Zur Beantragung ist das Antragsformular „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. zu nutzen. Dem Antrag muss mindestens zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Anschrift sowie Unterschrift des Antragstellers,
2. Art, Dauer und räumliche Eingrenzung der beabsichtigten Sondernutzung,
3. Lageskizze, Verkehrszeichenplan und weiterführende Erläuterungen, sofern erforderlich oder geboten,
4. Zustimmung des Straßenbaulastträgers bei Eingriff in den Straßenkörper (z. B. Aufgrabungen)

(3) Auf Anforderung sind zum Erlaubnisantrag ergänzende Informationen einzureichen.

(4) Die mit einer erteilten Sondernutzung einhergehende Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Sondernutzer.

(5) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach der StVO sollen mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung verbunden werden.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird zeitlich begrenzt oder auf Widerruf erteilt. Sie kann zum Zeitpunkt der Erteilung und auch nachträglich mit Bedingungen auf Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.

(3) Soweit die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Eine Erlaubniserteilung ist zu versagen,

1. wenn durch die beantragte Sondernutzung oder Häufungen bereits erteilter Sondernutzungen eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch durch geeignete Auflagen nicht ausgeräumt werden können,
2. sofern die beantragte Sondernutzung einen Verstoß gegenüber anderen Rechtsvorschriften zur Folge hat.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Interesse am Gemeingebräuch deutlich höher zu werten ist als das Interesse des Antragstellers an der Erteilung. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes der Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung zuzusprechen ist. Eine Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebruchs erfolgen kann,
3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigt wird,
4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann,
5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.

§ 8 Erlaubniswiderruf

Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis kann gegenüber dem Sondernutzer insbesondere widerrufen werden, wenn:

1. er die ihm erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
2. gegen seine Pflichten nach dieser Satzung verstößt,
3. dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
4. er die Gebühr für die laufende Sondernutzung trotz Mahnung nicht entrichtet.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Der Sondernutzer hat die Vorschriften zur Barrierefreiheit zu beachten.
- (2) Der Sondernutzer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Demnach sind Wasserablauftritten, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Der Sondernutzer ist verpflichtet, Mitarbeitern der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. sowie dem Polizeivollzugsdienst die erteilte Sondernutzungserlaubnis in schriftlicher oder elektronischer Form auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die beanspruchten Flächen sind bei Verunreinigung zu reinigen. Außerdem sind Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Pflicht zur Beseitigung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge eines mangelhaften Zustandes der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- (5) Der Sondernutzer hat die Beendigung oder die Veränderung einer Sondernutzung unverzüglich der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. schriftlich anzugeben. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt das genehmigte Enddatum der Sondernutzung bzw. gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

§ 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. freizustellen.

(2) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gefertigt. Soweit die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. nicht Straßenbaulastträger ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(3) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

(5) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. nach Maßgabe des § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben. Gleiches gilt, wenn der Sondernutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses als Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;

2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR – Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung und sonstige Kosten

- (1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen Sondernutzungsgebühren bereits gezahlt worden sind, können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Falle des Absatz 1 ist der Antrag vor dem beabsichtigten Beginn der Ausübung der Sondernutzung zu stellen. Im Falle des Absatz 2 ist der Antrag vor dem beabsichtigten Ende der Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (4) Kosten, die der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.
- (5) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn:
 1. ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
 2. die Sondernutzung ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine, welche per Gebührenbescheid festgesetzt werden, im Verwaltungswangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) oder § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR bzw. 5.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

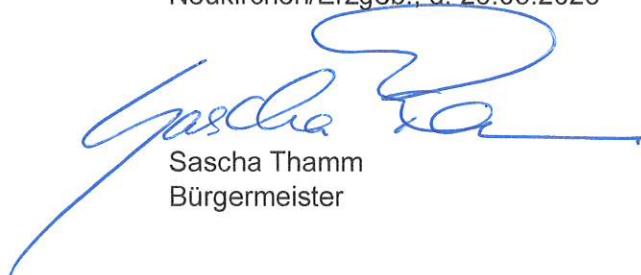
Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.04.1993 sowie die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.01.1994 und die Gebührensatzung zur Satzung für Sondernutzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. an öffentlichen Straßen vom 07.04.1993 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., d. 25.09.2025



Sascha Thamm
Bürgermeister

